Bayerisches Staatsministerium
des Innern

Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

per e-mail

über die
Regierungen

an die
Kreisverwaltungsbehörden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	München
	ID5-2131.67-21	RD Welsch	16.04.2009
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail
	089 2192-2838 / -12838	366	waffenrecht@stmi.bayern.de

Waffenrecht;
Nachweise und Kontrollen der sicheren Aufbewahrung nach § 36 WaffG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die jüngste Abfrage bei den Kreisverwaltungsbehörden ergab, dass die bayerischen Waffenbehörden in den Jahren 2007 und 2008 rund 950 Kontrollen der sicheren Aufbewahrung vor Ort durchgeführt hatten. Sie machen von den Befugnissen nach § 36 WaffG allerdings in unterschiedlicher Weise Gebrauch. Wir bitten, hierzu künftig wie folgt zu verfahren:

1. N a c h w e i s e der sicheren Aufbewahrung (§ 36 Abs. 3 Satz 1 WaffG)

   1.1 Wir bitten, künftig bei jeder Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz einer Schusswaffe einen Nachweis der sicheren Aufbewahrung nach § 36 Abs. 3 Satz 1 WaffG zu verlangen. Der Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage eines Kaufvertrages für das erforderliche Aufbewahrbehältnis erfolgen, aus dem sich aber ergeben muss, dass das Behält-

nis die erforderlichen Anforderungen erfüllt. Der Nachweis ist mit der Eintragung der Waffe in die Waffenbesitzkarte zu führen.

1.2 Sofern von Inhabern einer Erlaubnis zum Besitz einer Schusswaffe bisher kein Nachweis der zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen verlangt worden ist, bitten wir, diesen Nachweis nach § 36 Abs. 3 Satz 1 WaffG nachträglich zu verlangen. Ausgenommen sind die Fälle, bei denen den Waffenbehörden bereits Nachweise vorliegen.

Wir bitten, dabei – ungeachtet § 36 Abs. 4 WaffG - auch die Fälle einzubeziehen, in denen Waffen bereits vor dem 1. April 2003 besessen wurden.

1.3 Kommt ein Inhaber einer Erlaubnis zum Besitz einer Schusswaffe seiner Nachweispflicht nicht nach, liegen begründete Zweifel an der sicheren Aufbewahrung gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG vor. Weiter kann die Waffenbehörde gemäß § 45 Abs. 4 Satz 1 WaffG einen (nach § 45 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG zum Widerruf der Waffenerlaubnis führenden) Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht vermuten. Gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 WaffG ist der Betreffende hierauf hinzuweisen.

2. K o n t r o l l e n der sicheren Aufbewahrung (§ 36 Abs. 3 Sätze 2 und 3 WaffG)

Nach § 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG kann die Waffenbehörde bei begründeten Zweifeln an der sicheren Aufbewahrung vom Besitzer verlangen, dass dieser ihr Zutritt zum Ort der Aufbewahrung gewährt, um die sichere Aufbewahrung prüfen zu können. Unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 Satz 3 WaffG kann die Waffenbehörde Wohnräume auch gegen den Willen des Inhabers betreten.

§ 36 Abs. 3 Sätze 2 und 3 WaffG schließen überdies nicht aus, im Einverständnis mit dem Besitzer Kontrollen auch ohne begründete Zweifel durchzuführen. Ohne begründete Zweifel an der sicheren Aufbewahrung ist der

Besitzer allerdings nicht verpflichtet, die Kontrolle der Waffenbehörde zu ermöglichen.

Wir bitten, die Kontrollmöglichkeiten wie folgt umzusetzen:

2.1 Bei begründeten Zweifeln an der sicheren Aufbewahrung ist in jedem Fall konsequent von den Befugnissen nach § 36 Abs. 3 WaffG Gebrauch zu machen.

2.2 Auch ohne begründete Zweifel bitten wir die sichere Aufbewahrung durch regelmäßige Stichproben zu kontrollieren, sofern der Besitzer mit der Kontrolle einverstanden ist. Die verweigerte Mitwirkung alleine kann allerdings weder die Vermutung nach § 45 Abs. 4 Satz 1 WaffG begründen, dass der Besitzer gegen die Aufbewahrpflicht verstößt. Noch reicht die verweigerte Mitwirkung ohne weitere Erkenntnisse, begründete Zweifel an der sicheren Aufbewahrung annehmen zu können.

2.3 Wir bitten, die Kontrollen nach Ziffern 2.1 und 2.2 unangemeldet durchzuführen.

2.4 Bei Verstößen gegen die Aufbewahrungspflichten sind erteilte Waffenerlaubnisse nach § 45 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 (dort insbesondere Buchst. b)) WaffG zwingend zu widerrufen.

3. Wiederholte Aufrufe zur Waffenabgabe

Einige Waffenbehörden haben positive Erfahrungen gemacht, die Bevölkerung aufzurufen, nicht mehr benötigte Waffen freiwillig abzugeben. Wir bitten, entsprechende Aktionen regelmäßig (z. B. alle zwei Jahre) zu wiederholen.

Bereits vorab weisen wir daraufhin, dass wir die Regierungen kurzfristig zu einer Dienstbesprechung einladen und sie bitten werden, im Anschluss daran Dienstbesprechungen mit den Kreisverwaltungsbehörden durchzuführen, um die Thematik näher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Welsch
Regierungsdirektor